

Und der Herr Staatsanwalt hat ja auch mit Recht deswegen gesagt, daß der Angeklagte gewußt hat, daß dort nicht die Attentäter hingerichtet wurden. Aber was mit Todesstrafe in der Nazizeit bedroht war, war ja nicht nur ein Attentat. Das fing an beim Abhören von ausländischen Rundfunkstationen. Das war also etwas anderes. Und nun muß die Kenntnis dessen, daß das Mord war, unseres Erachtens dem Angeklagten nachgewiesen werden. Was heute für jemanden offenkundig ist, war damals eben nicht für jedermann offenkundig.

Der Angeklagte war seiner Person nach kein kritischer Mensch. Er war, entsprechend der damaligen Zeit, ein gläubiger Mensch. Gläubig nicht im Sinne von religiös, sondern Glaube an den „Führer“, Glaube an den „Endsieg“. Er war 22 Jahre alt. -Er hatte eine 8-Klassen-Schule absolviert, und er hatte in diesem faschistischen Krieg noch kaum persönliche Erfahrung. Er war seit 1940 nur in Kasernen gewesen und mit vielen Eigenschaften ausgerüstet, die vielleicht den „deutschen Michel“ ausmachten. Er war keine ungläubhafte Einzelerscheinung.

Bisher ist meines Wissens noch nie ein bloßer Vollstrecker von „Urteilen“ verurteilt worden. Was es sonst bei Verurteilungen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gab, das entbehrte jeglichen äußeren Anscheins von Legalität. Das war so bei Wachholz, bei Fischer und bei Schäfer, die vom Obersten Gericht verurteilt worden sind, und ebenso bei Paland, Feustel, Sterzl, die hier vom Stadtgericht verurteilt worden sind. Und diesen Anschein von Legalität gab es natürlich auch nicht in Oradour, wohl aber in Klatovy und Pardubice.

Die Tatsache, daß der Angeklagte am Ende des Krieges, auch nach Oradour zum Beispiel und wegen Oradour, Angst hatte vor der Gerechtigkeit — diese Tatsache beweist nicht, daß er 1942 schon wußte, daß er einen Mord begeht. Deswegen sind wir der Auffassung, daß die Grundregeln, die eigentlichen Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens in der modernen Zeit, nämlich die Regeln „nulla poena sine culpa“ — keine Strafe ohne Schuld — und „in dubio pro reo“ — im Zweifel zugunsten des Angeklagten —, auch hier zu beachten sind.

Zum Komplex Oradour sind wir der Auffassung, daß entsprechend der Rechtsprechung die Strafe bei diesem Organisationsverbrechen nach der Stellung und Aktivität des Täters innerhalb der Organisation zu bemessen ist. Wenn wir das konkret auf den Angeklagten abstellen, diese Über- und Unterordnung, die damals bestand, dann war er im Rahmen des Bataillons auf dem dritten Rang nach dem Bataillonskommandeur, nach dem Kompanieführer und zusammen mit mehreren anderen Zugführern. Wieviel über ihm standen und dieses Verbrechen mitbefahlen, das weiß man nicht. Das können wir nicht sagen. Wir wollen auch nicht, daß diese Verantwortung nur auf alle Höheren delegiert wird, aber wir wollen andererseits auch nicht, daß diese Hierarchie und die dementsprechend unterschiedliche Verantwortung übersehen wird, daß sie sich auflöst. Wir sprechen nur von dem Maß der Schuld und nicht von der Schuld an sich. Aber auch in diesem Zusammenhang kann man die Frage stellen: was wäre aus Oradour geworden z. B. ohne Diekmann oder ohne die da drüber und was ohne Barth, wenn Barth nein gesagt hätte?

Neben dieser Frage möchten wir noch einmal eingehen auf das, was der Herr Staatsanwalt mit dem Handeln auf Befehl hier angeführt hat. Wir gehen davon aus, daß der Angeklagte nur auf Befehl gehandelt hat, daß er keine eigene Initiative entwickelte, auch nicht vor dem Schuppen in Oradour. Er bekam, wie in der Beweisaufnahme festgestellt wurde, das Signal und den Befehl, auf dieses Signal hin Feuer zu geben. Wir meinen, daß es richtig ist, wenn der Herr Staatsanwalt sagt, daß Kias Handeln auf Befehl keinen Rechtfertigungs- oder Strafausschließungsgrund darstellt. Das ist eindeutig. Aber das Oberste Gericht sagt zum Beispiel im Urteil gegen Fischer, es könne als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden. Es hat allerdings diesen Strafmilderungsgrund im Fall Fischer nicht herangezogen.

Aber wir meinen, daß zwischen Fischer und Barth ein erheblicher Unterschied besteht, den man sehen und werten muß. Barth, das war der SS-Sturmführer, der gezogen wurde zur Polizei, der 8 Klassen hatte, der Kaufmannsgehilfe war, der zur Tatzeit Oradour 23 Jahre alt war. Fischer, das war der Abiturient, der 1932 das Abitur gemacht hatte, 1933 in die SS eingetreten war, der SS-Hauptsturmführer war, der approbierter Arzt war, der im St.-Hedwig-Krankenhaus als Assistenzarzt gearbeitet hat, der also wissen mußte, daß es auch noch eine andere Welt gibt, der freiwillig ins KZ als Arzt ging, um dort zu arbeiten, der 1941 promovierte, der in Auschwitz

Auszeichnung

Der Ehrentitel „*Verdienter Hochschullehrer der DDR*“ wurde verliehen an

Prof. Dr. sc. Erhard Pätzold,

Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität
Leipzig.

70 000 vom Leben zum Tode befördert hat und der das nicht nur wie Barth an 5 Tagen, die ihm in der Anklage vorgeworfen werden, tat, sondern der das Tag um Tag über Jahre getan haben muß. Wir meinen also, daß es einen sehr großen Unterschied zwischen Fischer und Barth gibt und daß deswegen der Grundsatz des Obersten Gerichts, daß das Handeln auf Befehl als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden kann, hier zum Tragen kommen kann. Wir meinen schließlich, daß im Zusammenhang mit der Anerkennung des Delikts als ein Organisationsverbrechen auch die Frage der Differenzierung eine Frage ist, der man Bedeutung zumessen muß.

Wir sind vor die Frage gestellt: Kann ein Mensch sich überhaupt so ändern, daß aus einem Mörder von Oradour nun ein gesetzestreu und pflichtbewußter Mitarbeiter einer Konsumgenossenschaft wird? Ich glaube, daß man diese Frage bejahen muß. Man muß sie bejahen, weil wir wissen, daß der Mensch einer ständigen Entwicklung unterliegt, weil wir wissen, daß man nicht nur so bleibt, wie man einmal zu einem bestimmten Zeitpunkt, etwa mit 23 Jahren, gewesen ist.

Der Angeklagte arbeitete und ging einen Weg, der ihn als einen pflichtbewußten Bürger auszeichnete. Er hat insgesamt 30 Jahre bei der Konsumgenossenschaft gearbeitet. Er hat sich dort heraufgearbeitet vom Dekorateur über den Verkaufsstellenleiter, der Lehrlinge ausbildete, zum Vorstandsmitglied Handel, er war dann Leiter der Abteilung Rationalisierung und schließlich, als sein Gesundheitszustand es ihm nicht mehr erlaubte, voll zu arbeiten, Mitarbeiter der gleichen Abteilung. Er wurde neunmal Aktivist, hat also seine Pflichten im Betrieb erfüllt. Er hat auch seine staatsbürgerlichen Pflichten erfüllt. Er hat auch seine Pflichten in der Familie erfüllt. Es spricht, so gesehen, nichts gegen ihn. Die Frage, wer heute hier vor diesem Gericht steht, kann deswegen m. E. nicht offengelassen werden, die muß entschieden werden. Man kann sie nur so beantworten, daß man sagt, es steht ein anderer hier als derjenige, der damals in Oradour vor den Opfern stand.

Es gibt zwei Umstände, die man abwägen muß. Das ist dieses Verschweigen seiner SS-Zugehörigkeit, seines Einsatzes, die Fälschung der Fragebogen. Der Herr Staatsanwalt sagt, der Angeklagte hat sein Leben auf Lüge aufgebaut. Dagegen gibt es nichts einzuwenden. Aber es ist nur die Frage: Welche Konsequenzen muß man daraus ziehen in bezug auf einen etwaigen Wandel seiner Persönlichkeit? Kann man aus diesem Aufbauen auf einer Lüge die Schlußfolgerung ziehen, er ist immer noch derselbe gewesen, der er war? Was verlangt man, wenn man sagt, er hätte den Fragebogen nicht fälschen dürfen? Man verlangt, daß er sich stellt. Das aber verlangt die Rechtsordnung der DDR nicht.

Es gibt noch einen zweiten Umstand. Der Angeklagte hat ja schließlich auch gestanden. Das ist ein Zeichen, das man berücksichtigen muß, ob ein Wandel eingetreten ist oder nicht. Sein Geständnis, das war doch der äußere sichtbare Ausdruck seines Bruchs mit diesem Orden unter dem Totenkopf. Sein Geständnis hat dazu beigetragen, die SS und den Faschismus zu entlarven. Sein Geständnis hat geholfen, die Wahrheit über Oradour festzustellen. Und das Geständnis war ja nicht ein billiges Geständnis. Dafür zahlt er seinen Preis. Denn, auch wenn man dieses Geständnis als Strafmilderungsgrund berücksichtigt, der Preis muß gezahlt werden.

Hohes Gericht! Das sind die Erwägungen, von denen wir ausgehen, wenn wir Sie einfach bitten, Milde für einen Menschen zu gewähren, der als junger Mann in die Schuld seines Volkes verstrickt war und aus dieser Verstrickung heraus schwerste Verbrechen begangen hat. Wir glauben, daß eine solche mildere Bestrafung dem Ziel dieses Verfahrens nicht schaden wird, und wir bitten Sie darum.